

Weisung 202401006 vom 09.01.2024 – Leistungsgewährung an ukrainische Geflüchtete über den 4. März 2024 hinaus unabhängig von der Ukraine- Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (UkraineAufenthFGV)

Laufende Nummer: 202401006

Geschäftszeichen: FGL 2 – II-1101 / II-5020

Gültig ab: 09.01.2024

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: Information

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

[EU-Ratsbeschlüsse zur Verlängerung der Durchführung der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz vom 4. März 2022 und 19. Oktober 2023 sowie nationale Umsetzung durch das BMI](#)

[Fachliche Weisung zu § 74 SGB II Ansprüche von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Fiktionsbescheinigung](#)

Information 202312001 vom 04.12.2023 – Leistungsgewährung an ukrainische Geflüchtete über den 4. März 2024 hinaus aufgrund der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung

Im Zusammenhang mit der bereits veröffentlichten “Information 202312001 vom 04.12.2023 – Leistungsgewährung an ukrainische Geflüchtete über den 4. März 2024 hinaus aufgrund der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung“ werden mit der Weisung weitere leistungsrechtliche Punkte aufgegriffen.

1. Ausgangssituation

Am 5. Dezember 2023 ist die [UkraineAufenthFGV](#) in Kraft getreten. Mit der Verordnung zur Regelung der Fortgeltung der gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilten Aufenthaltserlaubnisse für vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine wird die Fortgeltung der erteilten und am 1. Februar 2024 noch gültigen Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG für die Dauer des vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2025 angeordnet.

2. Ziel

Um bundesweit eine gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, werden mit dieser Weisung über die o.g. Information hinaus weitere Sachverhalte, insbesondere für Inhaberinnen und Inhaber von Fiktionsbescheinigungen, aufgegriffen.

3. Weisung

In Abstimmung mit dem BMAS erlässt die BA daher folgende Weisung:

Die UkraineAufenthFGV findet Anwendung auf Personen, die am 1. Februar 2024 im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG sind (Stichtagsregelung). Erste Ausführungen zu den leistungsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Information 202312001 vom 04.12.2023 veröffentlicht worden. Ergänzend gilt Folgendes:

I.

Für leistungsberechtigte Personen, die wegen eines Antrags auf erstmalige Erteilung oder auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach § 24 Absatz 1 AufenthG über eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 (Erlaubnisfiktion) oder Absatz 4 (Fortgeltungsfiktion) in Verbindung mit Absatz 5 AufenthG verfügen, wird die weitere Verfahrensweise geregelt.

Nach § 74 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 SGB II setzt ein Leistungsanspruch nach dem SGB II u. a. voraus, dass die Antragstellenden eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt haben und ihnen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 i. V. m. Absatz 3 bzw. Absatz 4 AufenthG ausgestellt worden ist. Die "Gültigkeit" der Fiktionsbescheinigung ist jedoch keine Leistungsvoraussetzung. Die Fiktionsbescheinigung hat nur deklaratorischen Charakter. Die Bescheinigung dokumentiert lediglich den bestehenden Rechtszustand, also bestätigt in diesen Fällen die Fiktionswirkung der Stellung



eines Antrags auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 Absatz 1 AufenthG bzw. auf dessen Verlängerung. Diese Fiktionswirkung tritt mit Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG bzw. der Verlängerung ein. Sie gilt fort, bis die Ausländerbehörde über den beantragten Aufenthaltstitel bzw. dessen Verlängerung entschieden hat und zwar unabhängig davon, ob der Antrag erfolgreich oder erfolglos ist. Auch ist sie unabhängig davon, ob die (deklaratorische) Fiktionsbescheinigung mit einem Datum versehen und ob das Datum bereits überschritten ist. Allerdings ist nachzuhalten, ob zwischenzeitlich über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, gegebenenfalls ablehnend, entschieden wurde (vgl. FW zu § 74 SGB II, Rz. 74.11).

Es ist außerdem zu beachten, dass der jeweilige Bewilligungszeitraum bei Personen mit einer Fiktionsbescheinigung wegen eines Antrags auf einen Titel nach § 24 AufenthG längstens sechs Monate beträgt (vgl. § 74 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 SGB II). Dies gilt auch für Fiktionsbescheinigungen, die mit einem Datum befristet wurden und deren Frist abgelaufen ist.

II.

Es wird ergänzend eine besondere Fallgestaltung geregelt, die ausschließlich im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich der UkraineAufenthFGV zur Anwendung kommt:

Personen, deren Aufenthaltstitel vor dem 1. Februar 2024 abläuft (und somit nicht durch die Verordnung verlängert wird), die aber erst für die Zeit nach dem Gültigkeitsende einen Verlängerungstermin bei der Ausländerbehörde bekommen haben und daher über keine (Fortgeltungs-)Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 4 AufenthG verfügen, sind einmalig ausnahmsweise leistungsrechtlich so zu behandeln, als läge eine gültige Fiktionsbescheinigung vor.

Diesen Personen sind demnach Leistungen nach dem SGB II weiter zu bewilligen, auch über den 4. März 2024 hinaus. Der Bewilligungszeitraum beträgt jedoch höchstens sechs Monate.

Voraussetzung ist allerdings, dass die antragstellende Person nachweist, dass die Ausländerbehörde einen Termin zur Verlängerung des bisherigen Aufenthaltstitels erst für die Zeit nach der Gültigkeit des Aufenthaltstitels angeboten hat.

III.

Zur näheren Erläuterung wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 AufenthG (Erlaubnisfiktion) wegen erstmalig beantragten Aufenthaltstitels

Die Fiktionsbescheinigung hat nur deklaratorischen Charakter. Die Wirkung einer Fiktionsbescheinigung gilt, bis die Ausländerbehörde über den beantragten Aufenthaltstitel entschieden hat. Dies gilt auch, wenn die Fiktionsbescheinigung mit einem Datum versehen ist. Das Auslaufen einer mit einem Datum versehenen Fiktionsbescheinigung lässt die Fiktionswirkung unberührt. Trotzdem sollte sich der Ausländer/die Ausländerin in diesem Fall an die Ausländerbehörde wenden und die Fiktionsbescheinigung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde verlängern lassen, damit weiterhin ein Nachweis über die Fiktionswirkung besteht. Der „Antrag“ auf Verlängerung der Fiktionsbescheinigung ist demnach so zu verstehen, dass eine neue Fiktionsbescheinigung gewünscht wird, die über das bisherige Ablaufdatum hinausreicht.

Leistungsrechtlich folgt somit aus der Befristung einer Erlaubnisfiktionsbescheinigung:

a) Vorliegen einer gültigen Fiktionsbescheinigung (Befristung ist noch nicht abgelaufen):

Leistungen können über den 4. März 2024 hinaus bewilligt werden

Der Bewilligungszeitraum ist nach § 74 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 SGB II auf sechs Monate zu begrenzen

b) Vorliegen einer Fiktionsbescheinigung, deren Ablaufdatum überschritten ist:

Fiktionswirkung gilt fort, bis die Ausländerbehörde über den beantragten Aufenthaltstitel entschieden hat

Leistungen können über den 4. März 2024 hinaus bewilligt werden.

Der Bewilligungszeitraum ist nach § 74 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 SGB II auf sechs Monate zu begrenzen.

Es gilt die in den FW zu § 74 SGB II (Rz. 74.11) beschriebene Vorgehensweise (Nachhalten der weiteren Gültigkeit bzw. Verlängerung der Fiktionsbescheinigung), um auszuschließen, dass der Aufenthaltstitel zwischenzeitlich von der Ausländerbehörde abgelehnt wurde.

2. Verlängerung eines bereits vorhandenen Aufenthaltstitels; gegebenenfalls Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 4 AufenthG (Fortgeltungsfiktion):

c) Aufenthaltstitel nach § 24 Absatz 1 AufenthG läuft vor dem 1. Februar 2024 aus; eine gültige Fiktionsbescheinigung liegt vor

Leistungen können über den 4. März 2024 hinaus bewilligt werden

Der Bewilligungszeitraum ist nach § 74 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 SGB II auf sechs Monate zu begrenzen

d) Aufenthaltstitel nach § 24 Absatz 1 AufenthG läuft vor dem 1. Februar 2024 aus; es ist keine Fiktionsbescheinigung vorhanden, jedoch gibt es bereits einen Termin zur Verlängerung des bisherigen Aufenthaltstitels

Leistungen können einmalig über den 4. März 2024 hinaus bewilligt werden

Der Bewilligungszeitraum ist nach § 74 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 SGB II auf sechs Monate zu begrenzen

e) Aufenthaltstitel nach § 24 Absatz 1 AufenthG läuft vor dem 1. Februar 2024 aus; es ist keine Fiktionsbescheinigung vorhanden, es besteht kein Termin zur Verlängerung

Ein Anspruch auf SGB-II-Leistungen besteht nur bis zum Ende der Gültigkeit des Aufenthaltstitels

Die Verlängerung der Aufenthaltstitel erfolgt für alle Fallgestaltungen im AZR automatisiert (Anlage 1 und 2).

Des Weiteren gelten die Ausführungen, die mit der Information Leistungsgewährung an ukrainische Geflüchtete über den 4. März 2024 hinaus aufgrund der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung veröffentlicht worden sind.

4. Haushalt

5. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift